

Berater, Mandant	04000	110
Dr. Meier		
Allgemeinmedizin		
Abrechnungszeitraum	Januar bis März 2012	

Steuerrücklage

für Dr. Meier

Gewinnermittlung/Hochrechnung		Vorjahr	kumuliert	Hochrechnung
		Gesamt	in €	in €
1				
2	Praxiseinnahmen	421.074	118.086	474.744
3	Praxisausgaben	-299.675	-74.862	-286.923
4	Neutrales Ergebnis	2.684	1.813	1.813
5	Gewinn laut Buchhaltung	124.083	45.037	189.634
6				
7	Anpassung an steuerlichen Gewinn			
8	Gewinnkorrektur manuell			
9	Hochgerechneter Gewinn			189.634

Einkommensteuerberechnung			Hochrechnung
			in €
1	Hochgerechneter Gewinn		189.634
2			
3	Steuernfreie Einnahmen		
4	Nichtabzugsfähige Betriebsausgaben		
5	Nichtabzugsfähige Spenden		
6	Einkünfte		189.634
7			
8			
9	Weitere Einkünfte		20.000
10	Einkommensteuerlicher Verlustabzug		
11	Sonderausgaben, Freibeträge		-13.138
12	Privatspenden		-1.308
13	Kinderfreibetrag		-8.736
14	Betreuungsfreibetrag		-5.280
15	Zu versteuerndes Einkommen		181.172
16	Einkommensteuer laut Splittingtabelle		59.748
17			0
18	Schuldentilgungszuschlag		3.286
19	Kirchensteuer **		5.377
20	Voraussichtliche Steuerbelastung		68.411
21	Festgesetzte Vorauszahlungen		-27.440
22	- davon gebucht	6.860	---
23	Anrechenbare Steuern		-3.300
24			
25	Rückzahlung Kindergeld		4.416
26	Zu erwartende Nachzahlung p.a.		42.087

Aus der Hochrechnung ergibt sich ein Durchschnittssteuersatz von 32,98% und ein Grenzsteuersatz von 42%. Der Grenzsteuersatz gibt an, mit wieviel Prozent die nächsten 100€ des zu versteuernden Einkommens versteuert werden.

Die Berechnung der Steuerrücklage erfolgt ausschließlich auf Grundlage der hochgerechneten Daten der zugrundegelegten Buchhaltung, der Schätzung anderer Einkünfte, Sonderausgaben und geplanter Steuermaßnahmen. Die tatsächliche Steuerbelastung errechnet sich nach der genehmigt zu erstellenden Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr.

Die Berechnung dient der Information und Liquiditätsvorsorge. Sie wurde unter Beachtung der beruflichen Sorgfalt ermittelt. Eine Haftung für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

** Die Kirchensteuer wurde vom gesamten zu versteuernden Einkommen ohne Berücksichtigung einer möglichen Kappung berechnet. Sind Einkünfte enthalten, die dem Halberkürftverfahren unterliegen, kann sich der Kirchensteuerbetrag erhöhen.